



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Wismut GmbH
Geschäftsführung
Jagdschänkenstr. 29
09117 Chemnitz

Ihr/e Ansprechpartner/-in

...

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-0
Telefax: +49 3731 372-1009

poststelle@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Komplementärfinanzierung
des Verwaltungsabkommens Wismut-Altstandorte
- Haushaltsjahre 2020 bis 2035 -**

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4146/70/5-2020/4881

Anlagen: Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Freiberg,
20. Februar 2020

Sehr geehrte Herren Geschäftsführer,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, erlässt zum Zuwendungsbescheid für das Jahr 2020 vom 20. Februar 2020 folgenden

1. Änderungsbescheid:

1. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 3 werden wie folgt ergänzt:

„3.8 Zum Teilprojekt 2022.10 ‚Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt‘ stellt das Sächsische Oberbergamt fest, dass zu den geplanten Ausgaben für den Bauabschnitt 2.1 eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Die beihilfefähigen Kosten betragen 413.900,00 €. Das Sächsische Oberbergamt stellt weiter fest, dass die Einzelbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit ist und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein. Die freistellungsfähige Beihilfe beträgt unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung 411.020,00 €.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift: Brennhausgasse
8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails /
elektro-nische Dokumente sowie
De-Mail unter
<http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Mit dieser Nebenbestimmung 3.8 zum Zuwendungsbescheid für das Jahr 2020 vom 20. Februar 2020 wird die Nebenbestimmung 2.1 zum Zuwendungsbescheid 2017 vom 21. Februar 2017, in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 12. Januar 2018 zum Teilprojekt 2022.10 ‚Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt‘ vollumfänglich ersetzt.

Die zum genannten Teilprojekt mit Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2017 eingeführten Nebenbestimmungen 2.1, 2. Absatz, 2.2 und 2.3 wurden zwischenzeitlich bereits erfüllt, sie leben durch diesen Bescheid nicht wieder auf.“

Gründe

I.

Das Sächsische Oberbergamt stellte mit Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2017 das Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ wegen des Vorliegens einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV unter folgende Nebenbestimmung (Tenor-Ziff. 2. zum Bescheid):

„2. Die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass zu den geplanten Ausgaben für den Bauabschnitt 2.1 eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Die beihilfefähigen Kosten betragen 50.100,00 €. Das Sächsische Oberbergamt stellt weiter fest, dass die Einzelbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit ist und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein. Die freistellungsfähige Beihilfe beträgt unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung 47.220,00 €.

Zur rechtskonformen Umsetzung der Freistellung schließt die Wismut GmbH mit der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE GmbH) vor Beginn der Sanierungsarbeiten eine Vereinbarung zur Übernahme des Anteils der Sanierungskosten, der keine freistellungsfähige Beihilfe ist (=ermittelte Wertsteigerung in Höhe von 2.880,00 €).

2.2. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten schließt die Wismut GmbH mit der RVE GmbH eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme auf die Beseitigung von Kontaminationen begrenzt, die dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind. Die Vereinbarung beinhaltet weiter die Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts nach den Maßgaben Nr. 3 der beigefügten AN Best-P (Anlage 2).

- 2.3. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten im nördlichen Teil schließt die Wismut GmbH mit der Stadt Aue eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme für Altlasten regelt, die nicht dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind.“

Während der Umsetzung des Teilprojektes stellte sich heraus, dass das Projekt einen deutlich höheren Projektaufwand als angenommen umfasste. Aus diesem Grund wurden die dargestellten Nebenbestimmungen mit dem 6. Änderungsbescheid vom 12. Januar 2018 zum Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017 vom 21. Februar 2017 wie folgt neu gefasst:

- „2. Die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 „Sanierung Erzverladestelle Zeche 20, 2. Bauabschnitt“ gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1. Das Sächsische Oberbergamt stellt fest, dass zu den geplanten Ausgaben für den Bauabschnitt 2.1 eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Die beihilfefähigen Kosten betragen 266.700,00 €. Das Sächsische Oberbergamt stellt weiter fest, dass die Einzelbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit ist und leitet dazu die erforderliche Freistellungsanzeige nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ein. Die freistellungsfähige Beihilfe beträgt unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung 263.820,00 €.

Zur rechtskonformen Umsetzung der Freistellung schließt die Wismut GmbH mit der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE GmbH) vor Beginn der Sanierungsarbeiten eine Vereinbarung zur Übernahme des Anteils der Sanierungskosten, der keine freistellungsfähige Beihilfe ist (=ermittelte Wertsteigerung in Höhe von 2.880,00 €).

- 2.2. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten schließt die Wismut GmbH mit der RVE GmbH eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme auf die Beseitigung von Kontaminationen begrenzt, die dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind. Die Vereinbarung beinhaltet weiter die Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts nach den Maßgaben Nr. 3 der beigefügten AN Best-P (Anlage 2).
- 2.3. Vor Beginn der Sanierungsarbeiten im nördlichen Teil schließt die Wismut GmbH mit der Stadt Aue eine Vereinbarung, die die Kostenübernahme für Altlasten regelt, die nicht dem Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut zuzuordnen sind.“

Aus den während der weiteren Umsetzung gewonnenen Erkenntnissen (Mengenmehrung kontaminierter Boden, Kontamination über den vorherigen Festlegungen/Schätzungen mit notwendiger Anpassung des Entsorgungskonzeptes) leitet sich erneut ein deutlich höherer Projektaufwand als zunächst angenommen ab. Damit steigt auch der Wert der Begünstigung der betroffenen Grundeigentümerin Regionalverkehr Erzgebirge GmbH als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.

Die Projektträgerin schätzt den voraussichtlich höheren Aufwand für das Projekt mit Begünstigung der Grundeigentümerin nunmehr auf 413.900,00 €.

II.

Das Sächsische Oberbergamt ergänzt die projektkonkrete Nebenbestimmung 3.8 zum Zuwendungsbescheid 2020 vom 20. Februar 2020 zum Teilprojekt 2022.10 und ersetzt damit die zu diesem Teilprojekt bislang geltenden Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid 2017 vom 21. Februar 2017 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 12. Januar 2018 (Ziff. 2.), um den Anforderungen aus Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellbarkeit der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachzukommen. Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fordert die Meldung der schriftlichen Beihilfemaßnahme über ein Anmeldesystem an die Kommission mit Bekanntgabe des Wortlautes der Beihilfemaßnahme.

Die Ergänzung zu Tenor-Ziff. 3.8 des Zuwendungsbescheides vom 20. Februar 2020 und damit einhergehende Neufassung zu Tenor-Ziff. 2. des Zuwendungsbescheides 2017 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 12. Januar 2018 ändert die festgestellten beihilfefähigen Kosten von 266.700,00 € auf 413.900,0 € und die freistellungsfähige Beihilfe unter Anrechnung der sachverständig ermittelten Wertsteigerung von 263.820,00 € auf 411.020,00 €. Den hierzu von der Projektträgerin geschätzten erhöhten Aufwand wertet das Sächsische Oberbergamt als plausibel und praxisbezogen. Die Tenor-Ziff. 2.1, 2. Absatz, 2.2 und 2.3 des Zuwendungsbescheid 2017 vom 21. Februar 2017 in der Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 12. Januar 2018 werden mit der Tenor-Ziff. 3.8 des vorliegenden Bescheides als erfüllt festgestellt. Da diese Nebenbestimmungen erledigt sind und sich an dem zugrunde liegenden Sachverhalt insofern nichts geändert hat, leben die Regelungen durch diesen Bescheid auch nicht wieder auf. Es ist daher sachgemäß, sie ohne ein entsprechendes Äquivalent durch die Nebenbestimmung 3.8 zu diesem Bescheid vollumfänglich zu ersetzen.

Die geänderten Feststellungen zur nicht anmeldepflichtigen Beihilfe berühren die Zuwendung zum Teilprojekt 2022.10 nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.



2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: oststelle_oba-sachsen.de-mail.de.

gez. Referatsleiter